

Anlage 1 zum Layer-2-BSA Vertrag – Leistungsbeschreibung

1. Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss

1.1. Standardleistung Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss

1.1.1. Leistung

Die Leistung „Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss“ besteht aus der Bereitstellung und Überlassung eines breitbandigen Anschlusses auf Basis der VDSL2-Vectoring-Technologie. Die Leistung umfasst die DSL-Verbindung von der Anschalteinrichtung (TAE) beim Endkunden bis zum DSL-Port am xDSL-Node von Anbieter.

1.1.2. Verfügbarkeit einer TAL und Netzabschluss

Voraussetzung für das Angebot von Layer-2-BSA-Vectoring ist die Verfügbarkeit einer schaltbaren Teilnehmeranschlussleitung (TAL) der Deutschen Telekom AG. Der endkundenseitige Abschluss des Netzes von Anbieter ist die erste Teilnehmerabschlusseinrichtung (TAE).

1.1.3. Line-ID

Der Endkunden-Anschluss wird über die Line ID identifiziert. Die Line-ID des Endkunden-Anchlusses wird durch PPPoE Intermediate Agent (PPPoE IA) und den Dynamic Host Configuration Protocol Relay Agent (DHCP relay Agent) gemäß DSL-Forum TR-101 übergeben.

1.1.4. Voraussetzungen bei Kunde für Nutzung der Leistung

Für die Nutzung der Leistung Layer-2-VDSL-Vectoring hat Kunde die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen zu schaffen.

Gegenstand der Leistungen des Anbieters sind insbesondere nicht

- die Überlassung eines Internetzugangs sowie die Überlassung eines konfigurierten vectoringfähigen DSL-Modems beim Endkunden. Dieses wird entweder durch Kunde oder den Endkunden selbst bereitgestellt.
- die elektrischer Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung
- der Bau oder die Reparatur der Endleitung

1.1.5. Maximale Bandbreite / Übertragungsgeschwindigkeit

50 Mbit/s: Downstream von 16,7 – 50 Mbit/s, Upstream von 1,6 – 10 Mbit/s

100 Mbit/s: Downstream von 50,1 – 100 Mbit/s, Upstream von 10,1 – 100 Mbit/s

Eine Bereitstellung erfolgt nur, wenn mindestens eine Bandbreite von 16,7 Mbit/s im Downstream und 1,6 Mbit/s im Upstream möglich ist. Die konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit hängt von den jeweiligen physikalischen Gegebenheiten der Anschlussleitung sowie von den betrieblichen und technischen Gegebenheiten ab.

Die synchronisierte Datenrate des Layer-2-BSA-Vectoring wird nach DSL Forum TR-101 Sub-TLV 0x81 und 0x82 (im Up- und Downstream) übergeben.

1.1.6. Verfügbarkeit

Layer-2-BSA wird mit einer mittleren Verfügbarkeit (Ende-zu-Ende) von 97,5 % im Monat bereitgestellt.

1.2. Bestellung und Bereitstellung des Layer-2-BSA-Vectoringanschlusses

1.2.1. Bestellung

1.2.1.1. Verfügbarkeitsprüfung

Zur Ermittlung der Verfügbarkeit von Layer-2-BSA-Vectoring stellt Anbieter dem Kunden adressbasierte CSV-Dateien zur Verfügung. Die Nutzung der Verfügbarkeitsdaten durch Kunde wird durch eine separate Vereinbarung geregelt. Die Verfügbarkeitsdaten werden, vorbehaltlich der Bereitstellung der Daten durch die Telekom Deutschland GmbH, jeweils zum 01.04. und zum 01.10. eines Jahres aktualisiert. Für die Richtigkeit der Verfügbarkeitsdaten übernimmt Anbieter keine Gewähr.

Alternativ kann bei Vorliegen der Voraussetzungen bei Anbieter und Kunde ein „Replikat zur Verfügbarkeitsprüfung“ gemäß des AK S/PRI vereinbart werden.

1.2.1.2. Form der Bestellung

Die Parteien nutzen zur Einzelfallgeschäftsabwicklung für sämtliche Bestellvorgänge ein Webfrontend- und für Mitteilungsvorgänge in Richtung Kunde eine E-Mail-Schnittstelle. Die Geschäftsfallabwicklung arbeitet nach einer vom Anbieter definierten Logik.

Die folgenden Daten werden zur Bestellung über das Webfrontend benötigt:

- Kundename
- Kundennummer
- Auftragsnummer Kunde
- Geschäftsfall
- Produktname
- ONKZ
- Straße
- Hausnummer
- Hausnummernzusatz
- PLZ
- Ort
- Ortsteil
- Wunschtermin

Die folgenden Geschäftsfälle können angegeben werden:

- Bereitstellung
- Providerwechsel
- Verbundleistung
- Produktänderung
- Kündigung
- Stornierung
- Terminverschiebung
- Erledigungsmeldung Kunde
- usw.

Anlage 1 zum Layer-2-BSA Vertrag – Leistungsbeschreibung

Bestellungen mit fehlerhaften Angaben können von Anbieter zurückgewiesen werden, sofern sie aufgrund des Fehlers nicht im Regelprozess weiter bearbeitbar sind.

Alternativ kann bei Vorliegen der Voraussetzungen bei Anbieter und Kunde eine Bestellung gemäß den Spezifikationen des AK S/PRI vereinbart werden.

1.2.1.3. Kündigung der KVz-TAL

Soweit eine Kündigung der KVz-TAL gegenüber der Telekom Deutschland GmbH erforderlich ist, wird diese durch Anbieter mit Wirkung zum vereinbarten Kündigungstermin durchgeführt. Hierzu gibt Kunde über die vereinbarte Schnittstelle die vom Anbieter mitgeteilte Auftragsnummer der durch Anbieter zu kündigenden KVz-TAL an.

1.2.1.4. Auftragsbestätigungsmeldung / Ablehnung

Anbieter wird innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang der Bestellung über die vereinbarte Schnittstelle entweder eine Auftragsbestätigungsmeldung oder eine Abbruchmeldung versenden.

1.2.1.5. Bereitstellung

1.2.1.5.1. Bereitstellungsfrist

Anbieter wird Layer-2-BSA-Vectoring innerhalb von 18 Werktagen nach Eingang einer formal korrekten Bestellung bereitstellen. Die Bereitstellung erfolgt an einem Werktag. Die Bereitstellungsfrist verlängert sich auf 28 Werktage, sofern kein DSL-Port am DSLAM verfügbar ist. Ist zur Herstellung der Verfügbarkeit eine Mitwirkung der Telekom Deutschland GmbH erforderlich (z.B. notwendige Kapazitätserweiterung im KVz-Verbindungskabel), so verlängert sich die Bereitstellungsfrist um die Zeit, die die Telekom Deutschland GmbH für die Mitwirkung benötigt.

1.2.1.5.2. Terminverschiebung

Anbieter akzeptiert Terminverschiebungen von Bestellungen oder Kündigungen, sofern diese mit Vorlauf von mindestens 96 Stunden vor dem vereinbarten Bereitstellungszeitfenster oder Kündigungstermin über die vereinbarte Schnittstelle bei Anbieter eingehen.

1.2.1.5.3. Fehlgeschlagene Bereitstellung

Im Fall, dass die Bereitstellung zum bestätigten Termin nicht ausgeführt werden kann, vereinbaren die Parteien einen neuen Bereitstellungszeitfenster.

Anbieter informiert Kunde über die fehlgeschlagene Bereitstellung taggleich durch eine über die vereinbarte Schnittstelle versandte Terminanforderungsmeldung (TAM).

Nach Eingang der Terminanforderungsmeldung (TAM) obliegt es dem Kunden binnen 10 Werktagen einen neuen Endkundentermin über die vereinbarte Schnittstelle einzustellen. Sofern Kunde binnen 10 Werktagen nach Übermittlung der TAM keinen neuen Endkundentermin eingestellt hat, übermittelt Anbieter Kunden eine erneute Information über die vereinbarte Schnittstelle. Der zweiten Information kommt dabei die folgende Bedeutung zu:

- die Aufforderung von Anbieter an Kunde, die Mitteilung eines neuen Endkundentermins innerhalb von weiteren 10 Werktagen nachzuholen

Anlage 1 zum Layer-2-BSA Vertrag – Leistungsbeschreibung

- dass die Bereitstellung von Layer-2-BSA-Vectoring als verhindert und die Bestellung seitens des Kunden als abgebrochen gilt, wenn Kunde bis zum Ablauf der Friste keinen neuen Bereitstellungsstermin einstellt

Stellt der Kunde nach Ablauf von 10 Werktagen nach der zweiten Information durch Anbieter keinen neuen Endkundentermin ein, so gilt die Bereitstellung von Layer-2-BSA als verhindert und die Bestellung als seitens des Kunden abgebrochen. Anbieter wird Kunde in diesem Fall das vereinbarte Bereitstellungsentsgelt gemäß Preisliste in Rechnung stellen.

Das gilt auch, wenn der beauftragte Layer-2-BSA-Vectoring aus Gründen, die der Kunde oder dessen Endkunde zu vertreten haben nicht betriebsbereit bereitgestellt werden kann.

Sind zur Bereitstellung von Layer-2-BSA zusätzliche Anfahrten erforderlich, so wird Anbieter diese Kunde gemäß Preisliste in Rechnung stellen, soweit Kunde oder dessen Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten haben.

1.2.1.5.4. Stornierung

Anbieter akzeptiert Stornierungen von Bestellungen, sofern diese mindestens mit einem Vorlauf von 96 Stunden (bezogen auf Werktage) über die vereinbarte Schnittstelle bei Anbieter eingehen.

1.2.2. Nichteinhaltung der Auftragsbestätigungsfrist bzw. des bestätigten Bereitstellungsstermins

1.2.2.1. Nichteinhaltung der Frist für die Auftragsbestätigung

Es fällt eine Vertragsstrafe für jede Auftragsbestätigung oder Ablehnung, die nicht innerhalb der innerhalb der in Ziffer 1.2.1.4. genannten Frist übersandt wird, in Höhe von € 20 an, wenn wenigstens 2,5 % der Auftragsbestätigungen und Ablehnungen im jeweiligen Kalendermonat im Verhältnis zu Kunde die Bearbeitungsfrist überschreiten.

1.2.2.2. Nichteinhaltung des bestätigten Bereitstellungsstermins

1.2.2.2.1. Pauschalierter Schadensersatz

Überschreitet Anbieter die in Ziffer 1.2.1.5 vereinbarte Bereitstellungsfrist fällt eine Schadenspauschale für jeden überschrittenen Werktag an; von Werktag eins bis zehn in Höhe von € 3,- je Werktag der Fristüberschreitung und ab dem 11. Werktag in Höhe von € 1,50 je Werktag der Fristüberschreitung. Die Schadenspauschale erfolgt in Form einer Gutschrift für Kunde.

Damit ist jeder weitere Anspruch auf Schadensersatz außer bei Vorsatz, ausgeschlossen.

1.2.2.2.2. Verschulden

Die Verpflichtung zur Gutschrift einer Schadenspauschale entfällt, soweit Anbieter die Überschreitung der Bereitstellungsfrist nicht zu vertreten hat. Dabei hat Anbieter insbesondere nicht den Fall zu vertreten, dass die Telekom Deutschland GmbH trotz unverzüglicher Bestellung einer Teilnehmeranschlussleitung (TAL) durch Anbieter, diese nicht vertragskonform und fristgerecht bereitstellt. Die Dauer der Fristüberschreitung für die Bereitstellung der TAL durch die Telekom Deutschland GmbH wird Kunde nicht zugerechnet.

Anlage 1 zum Layer-2-BSA Vertrag – Leistungsbeschreibung

1.2.2.3. Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes durch Kunde und Nachweis eines höheren Schadens

Kunde wird den pauschalierten Schadensersatz innerhalb von sechs Monaten nach der erfolgten Bereitstellung geltend machen und zwar in Form einer detaillierten und nach Monaten aufgeschlüsselten Liste, die eine elektronische Bearbeitung der durch Angabe der Vertragsnummern und Auftragsnummern eindeutig identifizierbaren Einzelfälle.

Die Liste ist per E-Mail an die Adresse: XXXXXXXX zu übermitteln

1.3. Standard-Service: Entstörung des Layer-2-BSA-Vectoring-Anschlusses

Anbieter beseitigt unverzüglich Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Hierbei erbringt Anbieter insbesondere die im Folgenden beschriebenen Leistungen.

1.3.1. Annahme der Störungsmeldung / Schnittstelle

Anbieter nimmt täglich von 08.00 bis 17:00 Uhr Störungsmeldungen über die vereinbarte E-Mail- oder Fax-Schnittstelle entgegen. Dabei ist das vom Anbieter zur Verfügung gestellte Auftragsformular „Störungsmeldung Layer-2-BSA-Vectoring-VDSL“ zu verwenden.

Alternativ kann bei Vorliegen der Voraussetzungen bei Anbieter und Kunde eine abweichende Vereinbarung zur Annahme von Störungen vereinbart werden.

1.3.2. Servicebereitschaft

Die Servicebereitschaft ist werktags (Montag bis Freitag) von 08:00 bis 18:00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind.

Alternativ kann zwischen Anbieter und Kunde eine abweichende Vereinbarung zur Servicebereitschaft vereinbart werden.

1.3.3. Technikertermin beim Endkunden

Anbieter vereinbart mit dem Kunden, soweit erforderlich, den Besuch eines Servicetechnikers für werktags von 08:00 bis 14:00 Uhr oder 14:00 bis 18:00 Uhr. Anbieter nutzt hierbei Leistungen der Telekom Deutschland GmbH. Dem Anbieter müssen Kontaktdaten des Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus einem von Kunde oder dessen Endkunden zu vertretenden Grunde nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und ggf. eine zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet. In diesem Fall wird die Entstörfrist entsprechend ausgesetzt.

1.3.4. Entstörfrist Standard-Service

Bei Störungsmeldungen, die werktags (montags bis freitags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingehen, beseitigt Anbieter die Störung innerhalb von 24 Stunden (Entstörfrist) nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden. Anbieter nutzt hierbei Leistungen der Telekom Deutschland GmbH.

Anlage 1 zum Layer-2-BSA Vertrag – Leistungsbeschreibung

Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 18:00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörfrist am folgenden Werktag um 08:00 Uhr. Fällt das Ende der Entstörfrist auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Entstörfrist ausgesetzt und am darauf folgenden Werktag fortgesetzt. Die Frist ist eingehalten, wenn innerhalb der Entstörfrist die vollständige Wiederherstellung des vereinbarten Leistungsumfangs erfolgt. Anbieter informiert den Endkunden im Anschluss über den Zeitpunkt der Beseitigung der Störung. Wird der Endkunde beim erstmaligen Versuch nicht erreicht, werden regelmäßig weitere Versuche zur Rückmeldung durchgeführt. Anbieter nutzt hierbei Leistungen der Telekom Deutschland GmbH.

1.3.5. Remote-Messungen durch Anbieter

Soweit möglich führt Anbieter Remote-Messungen durch, die z.B. durch Eingrenzung der Störungsstelle, eine effiziente Bearbeitung von Störungen ermöglichen. Als Messpunkt dient ein Modem / IAD (integrated Access device). Modems / IADs sind nicht Bestandteil der Teilleistung Layer-2-BSA-Vectoring-VDSL. Die Messmöglichkeiten hängen daher von einer entsprechenden Installation beim Kunden ab.

1.3.6. Pauschalierter Schadensersatz für verschuldetes Nichteinhalten der Entstörfrist

Wenn Anbieter die Entstörfrist nicht einhält und dies zu vertreten hat, erhält der Kunde eine Gutschrift in Höhe des jeweils aktuellen Betrages für die verzögerte Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL) durch die Telekom Deutschland GmbH in Anlage 6 (Preise, Schadensersatzpauschalen und Ausgleichszahlungen) Ziffer 4 des TAL-Standardangebotes der Telekom Deutschland GmbH.

Ist Anbieter für die Entstörung des Layer-2-BSA-Vectoring-VDSL-Anschlusses auf eine Mitwirkungshandlung der Telekom Deutschland GmbH angewiesen und resultiert die nicht fristgerechte Entstörung durch Anbieter aus einer nicht fristgerecht erbrachten Mitwirkungshandlung der Telekom Deutschland GmbH, so hat Anbieter die nicht fristgerechte Entstörung nicht zu vertreten. Die Dauer der Fristüberschreitung für die erforderliche Mitwirkungshandlung durch die Telekom Deutschland GmbH wird Anbieter nicht zugerechnet.

Bei der Ermittlung der Verspätung werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht berücksichtigt. Anbieter kann die Gutschrift mit seiner Forderung aus diesem Vertragsverhältnis verrechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen. Der Kunde wird die Forderung nach dem vorgenannten pauschalierten Schadensersatz innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Entstörfrist geltend machen, und zwar in Form einer detaillierten und nach Monaten aufgeschlüsselten Liste, die eine elektronische Bearbeitung der durch Angabe der Vertragsnummern und Auftragsnummern eindeutig identifizierbaren Einzelfälle. Die Liste ist an die E-Mail-Adresse: XXXXXXXX zu übermitteln

1.3.7. Ungerechtfertigte Störungsmeldung

Anbieter berechnet dem Kunden die entsprechenden Leistungen nach der Preisliste zu Layer-2-BSA-Vectoring-VDSL (Anlage 2), sofern diese von Anbieter zur Überprüfung der gemeldeten Störung ausgeführt worden sind, jedoch keine technische Störung der Einrichtungen von Anbieter festgestellt werden konnte.

Anlage 1 zum Layer-2-BSA Vertrag – Leistungsbeschreibung

1.4. Kündigung des Layer-2-BSA-Vectoring-VDSL-Anschlusses

Kunde kann die Vertragsverhältnisse über einzeln abrufbare Leistungen „Layer-2-BSA-Vectoring-VDSL“ zum Schluss eines jeden Werktages kündigen. Die Kündigung muss Anbieter zehn Werktage vor dem Tag, zu dem sie wirksam werden soll, in schriftlicher Form zugehen. Der Samstag gilt dabei nicht als Werktag.

2. Leistungsbeschreibung Layer-2-BSA-Vectoring-Transport

2.1. Bezugnahme auf Festlegungen des NGA-Forums

Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Festlegungen der „Leistungsbeschreibung eines Ebene-2-Zugangsprodukts“ (L2-BSA II – Technische Spezifikation V2.1) des NGA-Forums.

2.2. Übergabepunkte

Übergabepunkte sind grundsätzlich die ersten Ethernet-Aggregationspunkte im Netz des Anbieters. Die Parteien werden die Übergabepunkte, an denen Übergabeanschlüsse durch Anbieter bereitgestellt werden sollen, nach Maßgabe von Ziffer 3.3. konkret vereinbaren.

2.3. Leistung Layer-2-BSA-Vectoring-Transport

Die Leistung „Layer2-BSA-Vectoring-Transport“ umfasst den Transport des Datenverkehrs zwischen der Endkundenanschlussleitung / TAE durch das Access- und Aggregationsnetz von Anbieter bis zu einem Übergabepunkt am zentralen Aggregationspunkten im Netz von Anbieter.

Kunde stellt auf Endkundenseite ein vectoringfähiges und konfiguriertes Modem bereit. Das Modem beherrscht gemäß der aktuellen Richtlinie 1TR112 der Telekom Deutschland GmbH das VDSL-Übertragungssignal und ist entsprechend konfiguriert.

2.4. Architektur

Unicast-Verkehre von mehreren Endkundenanschlüssen werden in einer 1:1-Architektur aggregiert. Alle Unicast-Verkehre werden unabhängig von C-VLAN gemäß einer ethernetbasierten 1:1 Instanz (ein S-VLAN pro Endkundenanschluss/U-Schnittstelle) aggregiert. Die in einem S-VLAN transportierten Unicast-Verkehre enthalten im Upstream an der Übergabeschnittstelle die ursprünglichen C-Tags. Unknown-Unicast-, Broadcast- und Multicast-Verkehre werden zwischen der netzseitigen Übergabe-Schnittstelle und der kundenseitigen U-Schnittstelle transparent übertragen. Eine Übertragung von Verkehren direkt zwischen Endkundenanschlüssen (U-Schnittstellen) wird verhindert.

2.5. Datenübertragung Ethernet

Anbieter gewährleistet, dass von jedem Endkundenanschluss eine Layer-2-Erreichbarkeit nur zu dem jeweiligen Übergabeanschluss des Kunden am Übergabepunkt gegeben ist. Die Endkundenanschlüsse können untereinander keine direkten Verkehrsbeziehungen aufnehmen. Es findet bei dieser Verbindung keine Verkehrssteuerung statt.

2.6. Ethernet-Rahmenlänge

Die übertragbare Ethernet-Rahmenlänge (MTU) beträgt maximal 1526 Byte.

Anlage 1 zum Layer-2-BSA Vertrag – Leistungsbeschreibung

2.7. Quality-of-Service (QoS)

2.7.1. Mindestqualität / Transportklassen

Anbieter bietet für die Layer-2-BSA-Anschluss-Teilleistung „Quality of Service(QoS)“-Transportklassen an. Wird der Datenverkehr im Accessnetz dafür anhand von P-Bits (gem. IEEE 802.3g) markiert, transportiert Anbieter den Datenverkehr entsprechend der markierten Transportklasse. Der Layer-2-BSA-Transport weist die folgende Mindestqualität auf:

Verkehrsklasse	Laufzeit	Laufzeitschwankung (Jitter)	Paketverlustrate
Realtime	<20 ms	< 3 ms	< 0,1%
Streaming	< 25 ms	< 5 ms	< 0,1 %
Critical Application	< 35 ms	15 ms	<0,01 %
Best Effort	--	--	--

2.7.2. Beschränkung der Mindestqualität

Die Mindestqualität gilt nur, wenn die jeweilige Layer-2-BSA-Anschluss-Teilleistung in Summe mit maximal 75 % der synchronisierten Bandbreite mit den Verkehrsklassen, Realtime, Streaming und Critical Application genutzt wird.

Anbieter verpflichtet sich, den Transport zu den einzelnen Layer-2-BSA-Anschluss-Teilleistungen mindestens auf die am DSLAM synchronisierte maximale Bandbreite am DSLAM zu beschränken. Kunde ist weiter verpflichtet, für das Endkundenangebot von Verbindungen in das Internet die Verkehrsklasse „Best Effort“ zu nutzen, soweit er mit Anbieter keine andere Vereinbarung getroffen hat.

2.8. Service Layer-2-BSA-Vectoring-Transport

Störungen des Layer-2-BSA-Vectoring-Transports beseitigt Anbieter unverzüglich im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Bei Softwarestörungen kann eine eindeutige Klärung der Störungsursache nicht in jedem Fall gewährleistet werden, weil für eine vollständige Netzüberwachung die Ende-zu-Ende-Sicht fehlt. In diesen Fällen kann für die Störungsanalyse bzw. Störungseingrenzung ein höherer Zeitbedarf erforderlich werden.

Die Nichteinhaltung der Mindestqualität aus Ziffer 2.7.1. dieser Leistungsbeschreibung an einer einzelnen Layer-2-BSA-Vectoring-VDSL-Teilleistung ist abschließend in Ziffer 1.3. dieser Leistungsbeschreibung geregelt.

3. Leistungsbeschreibung Layer-2-BSA-Übergabeanschluss

3.1. Bezugnahme auf Festlegungen des NGA-Forums

Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Festlegungen der „Leistungsbeschreibung eines Ebene-2-Zugangsprodukts“ (L2-BSA II – technische Spezifikation V2.1) des NGA-Forums.

Anlage 1 zum Layer-2-BSA Vertrag – Leistungsbeschreibung

3.2. Schnittstelle

Anbieter stellt als Übergabeanschluss eine der beiden Schnittstellen zur Verfügung. Die konkret bereitzustellende Bandbreite wird dabei zwischen Anbieter und Kunde im Einzelfall abgesprochen. Nach der Erstbereitstellung kann eine Änderung der konkret bereitzustellenden Bandbreite von den Parteien vereinbart werden.

Übertragungs- geschwindigkeit	Schnittstelle gemäß ITU-Empfehlung	Schnittstelle gemäß ITU- Empfehlung
	ÜP elektrisch /optisch	System
1 Gbit/s	Optische 1 GE-Schnittstelle SC/APC; Abweichung nach gemeinsamer Absprache durch Kunde möglich	Ethernet-Standard IEEE 802.3z
10 Gbit/s	Optische 10 GE-Schnittstelle SC/APC; Abweichung nach gemeinsamer Absprache durch Kunde möglich	Ethernet-Standard IEEE 802.3ae

Abweichende Parameter werden individuell zwischen Anbieter und Kunde vereinbart.

3.3. Bestellung und Bereitstellung von Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschlüssen

Der Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschluss umfasst die Bereitstellung und Überlassung von technischen Einrichtungen für die Zusammenschaltung der netztechnischen Infrastrukturen des Anbieters und der Kunden. Dies beinhaltet den ausgangsseitigen Port am Router des Anbieters und die Zuführung mit Abschlusseinrichtung am vereinbarten Übergabepunkt.

Der Anbieter überlässt den Layer-2-BSA-Vectoringanschluss mit den zugesagten Parametern auf einer Kollokationsfläche oder einem Kollokationsraum am vereinbarten Übergabepunkt (z.B. einem Rechenzentrum).

3.3.1. Standortliste

Anbieter teilt dem Kunden den genauen Standort des Übergabepunktes mit bzw. stellt dem Kunden eine Liste mit den Standorten der möglichen Übergabepunkte zur Verfügung.

3.3.2. Angebot zur Kollokation

Der Kunde kann die Kollokation beim Anbieter beauftragen. Hierzu übersendet der Kunde eine schriftliche Angebotsaufforderung an Anbieter.

Anbieter wird die Realisierung der gewünschten Kollokation unverzüglich prüfen. Anbieter übersendet dem Kunden innerhalb von 20 Werktagen ein schriftliches Angebot über die nachgefragte Kollokation. Soweit für die Angebotserstellung das Einholen eines externen Angebots über Teilleistungen oder die Zustimmungserklärungen Dritter (z.B. des Vermieters) erforderlich sind, wird die Frist zur Angebotserstellung für den Zeitraum, der für das Einholen des externen Angebotes bzw. der Zustimmungserklärung erforderlich ist ausgesetzt. Anbieter wird den Kunden hierüber informieren. Anbieter wird in dem Angebot entweder dem vom Kunden gewünschten Bereitstellungstermin bestätigen oder einen voraussichtlichen Bereitstellungstermin rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vorher über die vereinbarte E-Mail- oder Fax-Schnittstelle mitteilen.

Mit dem Angebot wird Anbieter einen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf Basis marktüblicher Preise erstellten Kostenvoranschlag vorlegen. Sofern eine wesentliche

Anlage 1 zum Layer-2-BSA Vertrag – Leistungsbeschreibung

Kostenerhöhung (mehr als 10 %) gegenüber dem Kostenvoranschlag erkennbar wird, wird Anbieter den Kunden unverzüglich schriftlich und unter Angaben von Gründen informieren. Der Kunde wird daraufhin dem Anbieter unverzüglich schriftlich mitteilen, ob er den Auftrag wegen der Kostenerhöhung storniert.

Der Kunde wird das Angebot innerhalb von 20 Werktagen nach Zugang schriftlich annehmen. Anderenfalls gilt das Angebot als abgelehnt.

Nach Zugang des Angebots über die Bereitstellung der Kollokation wird eine Abschlagszahlung des Kunden in Höhe der im Angebot genannten Projektierungskosten und den Kosten für die Auftragsabwicklung und Fakturierung in der Angebotserstellungsphase fällig. Solange der Kunde die Abschlagszahlung nicht geleistet hat, wird Anbieter keine Leistungen in Bezug auf die Kollokation erbringen. Die Abschlagszahlung ist innerhalb von 14 Tagen (Zahlungseingang beim Anbieter) nach Annahme des Angebots zu erbringen, anderenfalls ist Anbieter berechtigt, die Leistungsbeziehung über die Kollokation fristlos zu kündigen und dem Kunden bisher entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Die Bereitstellung, die - soweit Hochbaumaßnahmen zur Realisierung der Kollokation nicht erforderlich sind, regelmäßig binnen 7 Wochen nach der verbindlichen Angebotsannahme erfolgt - wird mit der Abnahme durch den Kunden abgeschlossen. Die Abnahme wird protokolliert.

Eine gemeinsame Nutzung von der dem Kunden überlassenen Kollokationsfläche bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Anbieter. Eine Weitervermietung der dem Kunden überlassenen Kollokationsfläche ist unzulässig.

3.3.3. Bestellung und Projektierung des Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschlusses

Der Kunde bestellt Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschlüsse über die vereinbarte E-Mail- oder Faxechnittstelle mittels eines vorgegebenen Formblattes. Anbieter prüft die Realisierbarkeit der Bestellung innerhalb von 14 Werktagen ab Eingang. Ist das Formblatt fehlerhaft oder die Bestellung aus anderen Gründen nicht wie gewünscht realisierbar sendet Anbieter dem Kunden eine schriftliche Ablehnung unter Mitteilung des Ablehnungsgrundes.

3.3.4. Bereitstellung des Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschlusses

3.3.4.1. Bereitstellungsprozess und Bereitstellungsfristen

Anbieter stellt den Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschluss (1 Gbit/s) entweder zum vom Kunden gewünschten Bereitstellungstermin, spätestens jedoch innerhalb von 75 Werktagen ab der Bestellung bereit.

Bis spätestens 5 Werktage vor dem mitgeteilten Bereitstellungstermin für den Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschluss hat der Kunde die technischen und betrieblichen Voraussetzungen in seiner Einflussphäre für die Zusammenschaltung seines Routers mit dem Router von Anbieter zu schaffen. Anbieter benötigt die Mitwirkung des Kunden auch, um erforderlichenfalls wenige Tage vor der betriebsfähigen Bereitstellung die Montage, Tests und Messungen des den Layer-2-BSA-

Anlage 1 zum Layer-2-BSA Vertrag – Leistungsbeschreibung

Vectoring-Übergabeanschlusses durchzuführen. Sofern die Kollokationsfläche seitens des Kunden gestellt wird, ist Anbieter für die oben bezeichneten Tätigkeiten der Zugang zu ermöglichen.

Die physische Bereitstellung des den Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschlusses wird protokolliert.

3.3.4.2. Pauschalierter Schadensersatz bei Überschreitung der Bereitstellungsfrist

Überschreitet Anbieter den verbindlich bestätigten Bereitstellungsfrist für den Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschluss und hat er die Fristüberschreitung zu vertreten, so schreibt er dem Kunden den folgenden pauschalierten Schadensersatz gut:

15 % des Bereitstellungsentgeltes bei Verzögerung bis zu 5 Werktagen

50 % des Bereitstellungsentgeltes bei Verzögerung bis zu 10 Werktagen

100 % des vereinbarten Bereitstellungsentgeltes bei einer längeren Verzögerung

3.3.4.3. Terminverschiebung

Anbieter akzeptiert Terminverschiebungen von Bereitstellungen, Änderungen oder Kündigungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Eingang der Bestellung.

3.3.4.4. Stornierung

Anbieter akzeptiert eine kostenfreie Stornierung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Eingang der Bestellung.

3.3.5. Service / Entstörung des Übergabeanschlusses

3.3.5.1. Service Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschluss

3.3.5.1.1. Störungsbearbeitung

Anbieter beseitigt Störungen an den technischen Einrichtungen des Layer-2-BSA-Übergabeanschlusses im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten:

- Anbieter nimmt eine Störungsmeldung des Kunden täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr unter einer Servicrufnummer XXXXXXXX entgegen. Die Servicrufnummer darf von Kunde nicht an Dritte, insbesondere nicht an Endkunden von Kunde, weitergegeben werden.
- Die Servicebereitschaft besteht täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr
- Der Einsatz eines Servicetechnikers erfolgt nach Vereinbarung. Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus einem von Kunde zu vertretenden Grund nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und ggf. eine weitere Anfahrt berechnet.
- Auf Wunsch wird innerhalb von zwei Stunden ab der Störungsmeldung ein erstes Zwischenergebnis mitgeteilt, sofern eine Rückrufnummer angegeben wurde.

3.3.5.1.2. Entstörfrieten Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschluss

Anbieter beseitigt die unter der Servicrufnummer gemeldete Störung, sofern sie die Hardware der Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschlüsse betreffen, innerhalb von 12 Stunden.

Anlage 1 zum Layer-2-BSA Vertrag – Leistungsbeschreibung

Kann Anbieter wegen der fehlenden Mitwirkung von Kunde nicht entstoren, so wird die Entstörfrist für die Dauer des Ausbleibens der erforderlichen Mitwirkungshandlung ausgesetzt.

Kunde wird über die Beendigung der Entstörung telefonisch informiert. Wird der Kunde beim erstmaligen Anrufversuch nicht erreicht, so gilt die Entstörfrist gleichwohl als eingehalten. Weitere Versuche zur Rückmeldung werden dennoch regelmäßig durchgeführt.

3.3.5.2. Störungen mit nennenswerter Wirkbreite

Eine Störung mit nennenswerter Wirkbreite liegt insbesondere dann vor, wenn mehrere Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschlüsse von der Störung betroffen sind und die Störung länger als 15 Minuten andauert.

Anbieter wird den Kunden unverzüglich über Störungen ihrer technischen Einrichtungen informieren, die Auswirkungen auf die vertragsgegenständlichen Leistungen „Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschluss“ haben. Dabei meldet Anbieter Störungen mit nennenswerter Wirkbreite innerhalb von 90 Minuten telefonisch an eine vom Kunden benannte Servicrufnummer. Die Störungsmeldung besteht aus einer Erst- und einer Schlussmeldung. Bei länger andauernden Ausfällen erfolgt eine Zwischenmeldung.

Die Störungsmeldung beinhaltet die folgenden Angaben:

- Meldender
- Angabe der gestörten Funktion
- Folgewirkungen
- Störungsursache (soweit bekannt)
- Voraussichtliche Störungsdauer
- Störungsende (nur bei der Schlussmeldung)

3.3.5.3. Pauschalierter Schadensersatz bei Nichteinhaltung der Frist für die Entstörung des Layer-2-BSA-Übergabeanschlusses

Wenn Anbieter die für die Hardware der Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschlüsse genannte Entstörfrist nicht einhält, schreibt sie dem Kunden folgenden pauschalierten Schadensersatz gut:

- 20 % des jährlichen Überlassungspreises für den betroffenen Layer-2-BSA-Vectoring - Übergabeanschluss bei einer Verspätung von bis zu 24 Stunden
- 50 % des jährlichen Überlassungspreises für den betroffenen Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschluss bei einer Verspätung von 24 Stunden bis zu 48 Stunden
- 100 % des jährlichen Überlassungspreises für den betroffenen Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschluss bei einer Verspätung von mehr als 48 Stunden

Der pauschalierte Schadensersatz ist der Höhe nach auf 100% des jährlichen Überlassungspreises des betroffenen Layer-2-BSA-Vectoring -Übergabeanschlusses begrenzt.

3.3.6. Wartungsfenster

Anlage 1 zum Layer-2-BSA Vertrag – Leistungsbeschreibung

Netztechnische und betriebliche Maßnahmen, wie regelmäßige Wartungsarbeiten, u.a. zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit oder zur Integration von neuen Techniken, sind vorhersehbare Ereignisse und werden nicht als Störungen behandelt.

Wartungsarbeiten, die größere Beeinträchtigungen der Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschlüsse zur Folge haben, werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten grundsätzlich am ersten Sonntag im Monat zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr oder in sonstigen Zeiten in Abstimmung mit dem Kunden durchgeführt. Für kleinere Wartungsarbeiten steht Anbieter ein tägliches Wartungsfenster von 03:00 Uhr bis 05:30 Uhr zur Verfügung.

Anbieter informiert den Kunden spätestens 5 Werktage vorher per E-Mail oder Telefax über diese Maßnahmen.

Im Übrigen ist Anbieter bemüht, Anzahl, Dauer und Auswirkungen derartiger Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um den Betrieb so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Die Zeiten der Wartungsfenster fließen nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit ein.

3.3.7. Technische Überwachungsmaßnahmen

Technische Überwachungsmaßnahmen sind nicht Leistungsgegenstand der Leistung „Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschluss“.

3.3.8. Vertragslaufzeit / Kündigung

Die Laufzeit eines Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschlusses beträgt sechs Monate. Sie verlängert sich um jeweils weitere sechs Monate, wenn der Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschluss nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Soweit Übergabeanschluss für Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschluss für bestehende für bestehende Layer-2-BSA-Vectoring-VDSL-Einzelleisungen benötigt wird, wird eine ordentliche Kündigung dieses Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschlusses erst zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Kündigung für alle Layer-2-BSA-Vectoring-VDSL-Einzelschlüsse, die über den betreffenden Übergabeanschluss versorgt werden, wirksam geworden ist.